Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Gemeinde Adendorf (Entwässerungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO), des § 8 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetzes zum Wasserabgabengesetz (Nds. AG z. Abw. AG) vom 14.04.81 (Nds. GVBI. S. 105) und der §§ 5, 6 und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08.02.1973 jeweils in der zzt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Adendorf am 06.09.1990 folgende Satzung beschlossen.

Lesefassung nach dem 23. Nachtrag, den der Rat der Gemeinde Adendorf aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBI. 2023, S. 111) in seiner Sitzung am 09.11.2023 beschlossen hat und der am 01.01.2024 in Kraft getreten ist:

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

- Die Gemeinde Adendorf betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) als eine jeweils einheitliche öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 06.09.1990.
- 2) Die Gemeinde Adendorf erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung des Aufwands für die jeweilige zentrale öffentliche Abwasseranlage einschließlich der Kosten für Grundstücksanschlüsse, soweit sie auf öffentlichen Grundstücken liegen (Abwasserbeiträge);
 - b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage (Abwassergebühren).

Abschnitt II

Abwasserbeitrag

§ 2 Grundsatz

1) Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen zentralen Abwasseranlage Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile. Dabei wird unterschieden nach Anschlüssen

- an die Einrichtungen der Schmutzwasserbeseitigung und der Niederschlagswasserbeseitigung.
- 2) Der Abwasserbeitrag deckt auch die Kosten für die Grundstücksanschlüsse (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis zur Grundstücksgrenze).

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- 1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche, zentrale Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen;
 - eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde Adendorf zur Bebauung oder zur gewerblichen Nutzung anstehen;
 - c) bereits eine bauliche und gewerbliche Nutzung besteht.
- 2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen der Ziffer 1) nicht erfüllt sind.
- 3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich rechtlichen Sinne. Mehrere selbstständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinandergrenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.
- 4) Wird eine bisher beitragsfreie Teilfläche eines Grundstückes mit einem Wohn-, Betriebs- oder Wirtschaftsgebäude bebaut, wird für diese Teilfläche der Beitrag fällig, sobald der Anschluss an die öffentliche Abwasserleitung erfolgt ist, d. h. wenn Abwasser aus dem Gebäude in das öffentliche Kanalnetz eingeleitet wird.
- 5) Wird ein bereits an die Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes, für das ein Beitrag nicht oder nur teilweise erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so wird für die bisher beitragsfreie Grundstücksfläche eine Nachveranlagung durchgeführt. Die Beitragspflicht entsteht jedoch nur dann, wenn Abwasser aus dem Grundstück anfällt und der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird.

§ 4 Beitragsmaßstab

I. Der Abwasserbeitrag wird für die Schmutzwasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogen Flächenbeitrag berechnet.

Lesefassung nach dem Stand des 23. Nachtrages vom 09.11.2023, Inkrafttreten 01.01.2024

1) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrags werden je Vollgeschoss 25 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind.

Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 2,80 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.

2) Als ein Grundstück gilt:

- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen dem Grundstück, in dem der Hauptsammler verläuft (Hauptsammlergrundstück), und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an das Hauptsammlergrundstück angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dem Hauptsammlergrundstück verbunden sind, die Fläche zwischen der dem Hauptsammlergrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,
- d) bei Grundstücken, die über die sich nach lit. a) c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen dem Hauptsammlergrundstück bzw. im Fall von lit. c) der dem Hauptsammlergrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder, Camping- und Sportplätze nicht aber Friedhöfe), 75 % der Grundstücksfläche,
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2.

Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen,

- g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen.
- 3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Zi. 1) gilt:
 - a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte h\u00f6chstzul\u00e4ssige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt ist, sondern nur eine Baumassenzahl angegeben ist, die durch 2,8 geteilte Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach lit. a) und b) überschritten wird.
 - e) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse bzw. die Baumassenzahl nicht bestimmt sind,
 - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt,
 - f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan "sonstige Nutzung" festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe) wird ein Vollgeschoss angesetzt.
- II. Der Abwasserbeitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.
 - 1) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl (GRZ) vervielfacht.
 - 2) Die Grundstücksfläche ist nach I. Zi. 2) zu ermitteln.

- 3) Als Grundflächenzahl (GRZ) nach Zi. 1) gelten:
 - a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
 - b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:

	Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete	0,2
	Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete	0,4
	Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i. S. von § 11 BauNVO	0,8
	Kerngebiete	1,0
c)	für Sportplätze und selbstständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke	1,0
d)	für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei Friedhofsgrundstücken und Schwimmbädern	0,2

- e) Die Gebietseinordnung gem. lit. b) richtet sich für Grundstücke,
 - aa) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,
 - bb) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.

§ 5 Beitragssatz

 Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen Abwasseranlage beträgt für die

a) Schmutzwasserbeseitigung

24,80 DM/qm

b) Niederschlagswasserbeseitigung

4,- - DM/qm

 Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen Abwasseranlagen werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

§ 6 Beitragspflichtige

- 1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an die Stelle der Eigentümerin oder des Eigentümers die Erbbauberechtigte oder der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- 2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.
- 3) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung der Rechtsvorgängerin bzw. des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

- Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme (§ 2).
- Die beitragsfähige Maßnahme für die Schmutzwasserbeseitigung ist beendet, wenn die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage einschließlich des Grundstücksanschlusskanals betriebsfertig hergestellt ist.
- 3) Im Falle des § 3 Abs. 2, 4 und 5 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit.

§ 8 Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen wurde. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben, § 6 gilt entsprechend. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem endgültigen Beitragsschuldner verrechnet.

§ 9 Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 9 a Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Lesefassung nach dem Stand des 23. Nachtrages vom 09.11.2023, Inkrafttreten 01.01.2024

Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.

Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III

Kanalbenutzungsgebühren

§ 10 Grundsatz

- Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage wird eine Benutzungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche zentrale Abwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.
- 2) Die Gemeinde Adendorf überträgt dem Wasserbeschaffungsverband Elbmarsch, Am Schützenplatz 13, 21218 Seevetal (Hittfeld), die Berechnung und Festsetzung der Kanalbenutzungsgebühr so wie das Inkasso für die Gemeinde Adendorf. Diese Regelung gilt erstmals für den Erhebungszeitraum 1998.

§ 11 Gebührenmaßstab

- Die Benutzungsgebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die von dem angeschlossenen Grundstück in die öffentliche zentrale Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser.
- 2) Als in die öffentliche zentrale Abwasseranlage gelangt gelten:
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge.
 - Die Berechnung des Wasserverbrauchs erfolgt auf der Grundlage der Angaben des für den Wasserbezug zuständigen Unternehmens.
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge, die der Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt und durch Wasserzähler als Menge ermittelt wird (z. B. aus Regenwasser-Nutzungsanlagen).
 - Die Berechnung des Wasserverbrauchs erfolgt auf der Grundlage der Angaben des für den Wasserbezug zuständigen Unternehmens.
- 3) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des

- Gebührenpflichtigen geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers nicht ermöglicht wird.
- 4) Die Wassermengen nach Ziff. 2 lit. b) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Meßeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermenge zu schätzen, wenn diese nicht ermittelt werden kann.
- 5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag für das Kalenderjahr abgesetzt. Der Antrag ist bis zum 31.12. des Erhebungszeitraumes (zu veranlagenden Kalenderjahres) bei der Gemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Ziff. 4 Satz 2 4 sinngemäß. Die Gemeinde kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- 6) Für den Veranlagungszeitraum wird die Abwassermenge zugrunde gelegt, die sich aus der Ablesung für den vorausgegangenen 12-monatigen Ablesungszeitraum ergibt. Wenn dieser Ablesungszeitraum noch nicht vorhanden ist, wird die gebührenpflichtige Abwassermenge geschätzt. Die aufgrund dieser Schätzung vorgenommene vorläufige Veranlagung wird berechtigt, wenn die Abwassermenge für den in Betracht kommenden Veranlagungszeitraum aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauchs ermittelt worden ist.

§ 12 Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr beträgt für jeden vollen cbm Abwasser 1,47 €.

§ 13 Gebührenpflichtige

- Gebührenpflichtig sind die Eigentümer/-innen oder sonst dingliche Nutzungsberechtigten des Grundstückes. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- 2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 14 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist oder der öffentlich zentralen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 15 Erhebungszeitraum

- 1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, zu dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.
- 2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler/Abwassermesseinrichtungen ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum die Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Ifd. Kalenderjahres voraus geht. Beginnt die Gebührenpflicht erstmals im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn der Gebührenpflicht bis zum Ablauf der Ableseperiode als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum. Endet die Gebührenpflicht im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn der Ableseperiode bis zum Ende der Gebührenpflicht als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum.

§ 16 Veranlagung und Fälligkeit

- 1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. des Ifd. Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird vom Wasserbeschaffungsverband Elbmarsch durch Bescheid nach der Abwassermenge des Vorjahres festgesetzt. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- Beginnt die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Abschlagszahlung nach der voraussichtlich entstehenden Jahresgebühr festgesetzt.
- 3) Abschlusszahlungen aufgrund der im Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der 1. Abschlagszahlung zum 15.02. des folgenden Jahres fällig, soweit im Bescheid kein späterer Termin genannt wird. Überzahlungen werden verrechnet.
- 4) Das Wasserversorgungsunternehmen ist gem. § 12 Abs. 2 NKAG verpflichtet, die zur Abgabenfestsetzung oder -erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen mitzuteilen.

Abschnitt IV

§ 17 Auskunftspflicht

- 1) Die Abgabenpflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.
- 3) Soweit sich die Gemeinde zur Erledigung der im § 11 genannten Aufgaben eines Dritten bedient, haben die Gebührenpflichtigen zu dulden, dass sich die Gemeinde bzw. der von ihr nach § 11 Abs. 2 Beauftragte die zur Gebührenfestsetzung und erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen (Name, Anschrift und Wasserverbrauchsdaten) von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 18 Anzeigepflicht

- Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- 2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- 3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabenpflichtige hiervon der Gemeinde unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 19 Datenverarbeitung

1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gem. §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften, Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung, Wasserverbrauchsdaten) durch die Kämmerei und das Steueramt sowie das Bauamt und Liegenschaftsamt der Gemeinde zulässig.

2) Die vorgenannten Ämter dürfen die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechtes, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Kämmerei- und Steuer-, Bau-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig i. S. von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG (Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1 der Gemeinde die Wassermengen für den abgelaufenen Erhebungszeitraum nicht innerhalb der folgenden zwei Monate anzeigt;
 - 2. entgegen § 11 Abs. 4 Satz 2 keinen Wasserzähler einbauen lässt;
 - 3. entgegen § 17 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 - entgegen § 17 Abs. 2 verhindert, dass die Gemeinde bzw. der (die) von ihr Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 - 5. entgegen § 18 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt:
 - 6. entgegen § 18 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
 - 7. entgegen § 18 Abs. 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Angaben nicht schriftlich anzeigt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

Abschnitt V

§ 21 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.

Adendorf, den 09. November 2013

Gemeinde Adendorf

Lesefassung nach dem Stand des 23. Nachtrages vom 09.11.2023, Inkrafttreten 01.01.2024

Thomas Maack Bürgermeister